Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 14 (1928)

Heft: 44

Artikel: Ein neues Handbuch der Erziehungswissenschaft

Autor: Troxler, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-537244

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer=Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz

Der "Bädagogischen Blätter" 35. Jahrgang

Für die Schriftleitung des Wochenblattes: 3. Trogler, Brof., Lugern, Billenftr. 14, Telephon 21.66

Inseraten-Annahme, Drud und Bersand durch den Berlag Otto Balter U. G. - Diten

Beilagen gur "Someiger. Soule": Boltsicule. Mittelicule . Die Lehrerin . Geminar Abonnements-Satrespreis Fr. 10.—, bei ber Bost bestellt Fr. 10.20 (Ched Vb 92) Ausland Portognichtag Insertionspreis: Nach Spezialiarif

Inhalt: Ein neues Handbuch der Erziehungswissenschaft — Bom musikalischen und literarischen Aufführungsrecht — Schulnachrichten — Himmelserscheinungen — Beilage: Mittelschule Rr. 7 (hist. Ausgabe)

Ein neues Handbuch der Erziehungswissenschaft

Servorragende fatholische Pädagogen der Gegenwart haben sich die Ausgabe gestellt, ein Sandbuch der Erziehungswissenschaft herauszugeben, das den Forderungen der Neuzeit im besten Sinne des Wortes entspricht. Die Anregung hierzu ging vom Deutschen Institut für wissenschaftliche Pädagogis (Münster i. W.) aus, und als Herausgeber zeichnen Dr. Fr. X. Eggersdorfer, Hochschulprosessor in Vassau, Dr. Mar Ettlinger, Universitätsprosessor in Münster i. W., und Pros. G. Raederscheidt, Direktor der Pädagogischen Asademie in Bonn. Den Berlag hat die rühmlichst bekannte Firma Rösel und Pustet in München übernommen, die für eine ganz gediegene Ausstatung sorgen wird.

Das ganze Werk gliedert sich in 5 Teile mit zusammen 27 Bänden von je etwa 240 Quartseiten Umsang (Preis in Leinen M. 9.—, broschiert M. 7.50). Der erste Teil soll 4 Bände umsassen und will die Allgemeine Erziehungslehre behandeln, und zwar im 1. Bb. die grundlegenden Fragen der Pädago-

gif: Begriff, Grenzen, Ziel der Erziehung; Erziehungskunst und Erziehungswissenschaft; gegenwärtiger Stand der pädagogischen Theorie. — Der 2. Bd. besaßt sich dann mit der Jugendpslege und Organisation des Erziehungssunktion der Pflege, ihre Ziele und Aufgaben; die Stusen kindlicher Entwicklung mit ihren pädagogischen Bedürsnissen und Fürsorgeeinrichtungen. — Der 3. Band*) ist erschienen, als erster des ganzen Werkes, er ist ausnahmsweise ungefähr doppelt so umfangreich, als die übrigen Bände werden sollen, weswegen sich auch der Preis etwas höher stellt. Von diesem

* Jugendbildung: Allgem. Theorie des Schulunterrichtes, von Dr. F. H. Eggersdorfer, Hochschulprosessor, Passau, 444 Seiten, in Leinen Mf. 15.—. Berlag Ios. Rösel und Fr. Pustet, München (Raiser Ludwigsplats 6) — Borausbesteller dieses und der beliebigen folgenden Werke erhalten 8—10 Prozent Preisnachlaß, sofern die Bestellung vor dem 31. Dezember 1928 einstäuft.

Erzicher! propagiert überall den

Schülerkalender "Mein Freund"

Ihr unterstützt damit eine Arbeit des Katholischen Lehrervereins!

Schweiz. kath. Lehrerverein Verlag Otto Walter A.-G. Olten

erschienenen Bande soll später noch die Rede sein. Den Abschluß des ersten Sauptteils bildet im 4. Band die Jugendführung und allgemeine Theorie der Charafterbils dung: Die Erziehungssunktion der Kührung, ihre Boraussetzungen, Ziele und Wege; die Methoden der äußern Kührung; die Methoden der autoritativen Leitung; die Methoden der Selbstführung durch Motivoermittlung. — Alleiniger Bearbeiter des ganzen ersten Teils (4 Bände) ist Prof. Dr. K. K. Eggersborfer.

Im zweiten Teil (3 Bände) werden die Pädagogischen Hilfswissenschaften behandelt, und zwar hat Prof. Dr. Behn in Bonn den 1. Bd., die Pädagogische Philosophie (Weltanschauungs= und Wertfunde) übernommen, Prof. Dr. Max Ettlinger wird im 2. Bd. die Pädagogische Pipchologische Tugendium de bearbeiten und Prof. G. Raederscheidt besaßt sich im 3. Bd. mit der Pädagogischen Umwelttunde.

Der britte Teil (auf 7 Banbe berechnet). betitelt fich: Pabagogit und Didaftit ber Altersftufen; im 1. Bb. Sauspabagogit und Familienerziehung, Erziehungs= und Bildungsarbeit im Rinbergarten; im 2. Bb. Bilbungsarbeit in ber Grundschule, Erziehungs- und Bilbungsarbeit in ber Volkshauptschule. Der 3. Bb. beschäftigt sich mit ber Bilbungsarbeit ber Fach- und Fortbildunosschule; der 4. Bb. mit der Erziehungs- und Bilbungsarbeit in ben bobern Schulen; der 5. Bb. ist der Anstaltspädagogif und ber Beilpädagogit gewibmet, ber 6. Bb. ber Lebrerbilbung, Sochschulpabagogit und ber Erwachsenenbildung, und der 7. (Schluß-) Bd. berücksichtigt besonders die weibliche Eigenart in der Pädagogik (Frauenbilbung). Auch hier begegnen uns unter ben Bearbeitern Namen von sehr gutem Klang in ber näbagogischen Welt.

Der vierte Teil: Besonbere Bilbungslehre, soll 10 Banbe umfassen; alle Schulfächer werben hier bem Bilbungswerte nach und mit Rüdsicht auf die besondere methobische Behandlung, die sie erheischen, ihre eingehende Lürdigung sinden.

Der fünfte, Schlufteil ist auf brei Bände berechnet und hat die Geschichte der Erziehung zum Gegenstande.

Diese bloke Inhaltsangabe genügt schon, um jedem Erzieher zu zeigen, daß hier ein großzügiges Werk geplant und in Angriff genommen worden ist, das wir mit Freuden begrüßen. Die Zerfahrenheit und Ziellosigfeit in den Grundfragen der Erziehung, unter der die Schule der Gegenwart so schwer leidet, ruft einer flaren, soliden Orientiezung auf dem festgefügten Fundamente des Christentum s. Dieses "Handbuch der Erziehungs=

wissenschaft" wird uns hier die richtigen Wege weisen. Eine solche Auseinandersetzung ift um fo notwendiger, als die padagogische Literatur von heute mit teilweise ganz untlaren philosophischen und pinchologischen Voraussetzungen und Bielsetzungen arbeitet, daß man barin jebe feste, sichere Linie einer Erziehung zur wirklichen Persönlichkeit, zu geschlossenem Charakter, vermißt und weil sich biese Untlarbeiten und Ziellosigfeiten bis tief in fatholische Kreise hinein bemerkbar machen. — Auch die Lehrerbildungsfrage beschäftigt uns heute gar oft, und die Meinungen hierüber geben fehr weit auseinander. Bahrend viele ber Ansicht sind, ein Mehr sei hier ganz unnötige Berschwendung an Zeit und Kraft und Gelb, forbern andere nichts weniger als abgeschlossene Sochschulbildung auch für den Lehrer der Volksichule. Wohl sind die Berhältnisse in Deutschland bierin in mancher Binficht anders als bei uns; aber wir haben von seher und auch jett wieder die Beobachtung machen können, daß Die fulturellen Stromungen Deutschlands nach furzer Zeit auch bei uns Probleme werben, die gelöft werben muffen. Und ba wird biefes grundfählich katholisch orientierte Stanbardwerk ber Erziehungswiffenschaft auch uns wertvolle Winke geben fonnen.

Es ist außerbem berusen, für seben Lehrer und Erzieher, der auf seine eigene Kortbilbung bedacht ist, ein zuverlässes Nachschagewerf zu werden. Die Inhaltsangabe sagt uns ohne weiteres, daß alle Gebiete berührt werden, die für den Erzieher in Frage sommen, auch die Spezialgebiete und die Hilfswissenschaften.

Mancher Leser wird mir entgegnen: bas mag alles recht und schön und gut sein! Aber ber Preis? Für den Lehrergelbsad ist eine solche Anschaffung undentbar! — Wirklich? — Man beachte, baß fich bie 27 vorgesehenen Banbe auf viele Jahre verteilen werben, bemnach auch die Ausgabe nicht auf einmal zu machen ist, und ferner, daß man nicht alle Bande zu beziehen braucht, sondern in erfter Linie sene, die uns am meisten interessieren. So wind das Wert ganz unvermerkt und ohne große Opfer in die Lehrerstube Einzug erhalten und bort ein treuer Ratgeber sein. Daß Lehrerbibliotheken, Konfezen, Lehrerbilbungsanstalten und wissenschaftliche Bibliotheken ufw. dieses Handbuch der Erziehungswiffenschaft anschaffen werben, betrachte ich als selbstverständlich; benn hier wird für ben katholischen Erzieher etwas geschaffen, was er bis jest entbehren mußte: ein Sammel wert ber gesamten Erziehungswifjenschaft auf tatholischer Grundlage. Wenn nur alle grundsätzlich katholischen Erzieher deutscher Junge zu ihm stehen, es anschaffen und studieren, so ist ihm ein glänzender Absat gesichert. Aber das ist nötig; denn der Richtstatholit steht bekanntlich allen katholischen Unternehmungen, namentlich den literarischen, mit großem Borurteil gegenüber und hütet sich wohl,

sein Gelb dafür auszugeben. Um so mehr müssen wir Katholiken einander helsen; dann sind wir stark und eine Macht, ganz besonders auf pödagoglichem Gebiete, denn wir haben einen sichern Boden unter uns.

Vom musikalischen und literarischen Aufführungsrecht")

Bon C. Bogler,

Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Aufführungsrechte "Gefa" in Zurich.

Aus Kreisen katholischer Kirchenchorbirektoren ist uns nabegelegt worden, an dieser Stelle einmal nähere Ausschließe über den Begriff des Ausschlustungsrechtes an Werken der Musik und Literatur zu geben. Wir kommen diesem Wunsche bereitwilligft nach, kann doch in dieser ziemlich komplizierten Materie kaum zu viel an Ausskärungsarbeit geleistet werden.

Das neue schweizerische "Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werten der Literatur und Kunst" vom 7. Dezember 1922 ist bekanntlich am 1. Juli 1923 an Stelle besjenigen vom Jahre 1883 in Kraft getreten. Borbem borte man in ber Deffentlichkeit und besonders auch in den fleineren Gesang- und Musikvereinen wohl etwa von einem bestebenden Schutze bes Aufführungsrechtes reden, fümmerte sich jedoch blutwenig darum, weil dieses Recht in ber Praxis in sehr unregelmäßiger und namentlich auch sehr willfürlicher Weise ausgeübt wurde. Man fühlte sich sogar so frei, daß man ohne jedes Bedenken Stude für die Dilettantenbühne, Lieder, Chore ufw. auf jedem beliebigen Bege vervielfältigte und so seinen Zweden bienstbar machte, ober diese Materialien turzweg leihweise von anbern Bereinen bezog, und man war bochft erstaunt, wenn ab und zu einmal ein Autor ober Berleger verlangte, daß man zum minbeften die zur Aufführung erforberlichen Rollenezemplare ober Mufitalien anzuschaffen habe. Unter diesen Umständen muß man sich nicht wundern, wenn die Solisten, Bereine etc. sich beute nicht so leicht mit dem Gedanken vertraut machen können, daß sie neben der Erwerbung des zur Aufführung nötigen Materials auch noch des Rechtes zur Wiedergabe, d. h. des Aufführungsrechtes bedürfen, und es ist auch sehr wohl zu begreifen, daß in den Kreifen der Gebührenpflichtigen eine gewiffe Beunruhigung fich geltend macht, die in täglichen Anfragen an Romponiften und Berleger ober an das Sefretariat der Schweiz. Gefellschaft für Aufführungsrechte zum Ausbrude fommt.

*) Diese wertvolle Auftlärung von fachtundiger Seite ist im "Chorwächter", September-Heft 1928 (Verlag M. Ochsner, Einsiedeln) erschienen und bietet sicher auch manchem unserer Leser Interesse, ber nicht Abonnent des "Chorwächter" ist. D. Sch.

Vor allen Dingen sei bemerkt, daß der Grundlat: "Kein Wert darf ohne Genehmigung des Autors, Komponisten oder Berlegers (sosern letterer das Aufsührungsrecht erworden hat) öffentlich zu Gehör gebracht werden" nicht erst durch das neue Gesetz Rechtsgültigkeit erhalten hat. Er galt im alten Gesetz edemsogut, als er die Basis sedes kommenden bilden muß, denn er ist von internationaler Bedeutung, sestgelegt in der Berner Konvention und von solch elementarer Selbstverständlichkeit, daß das Ausland uns sederzeit zu besten Anertennung zwingen kann, wollen wir nicht Gesahr laufen, unsern gesamten künstlerischen Besitzstand auferhalb unserer Landesgrenzen als vogelfrei erklärt zu seben!

Die gesetlichen Bestimmungen sind in Kürze solgende: Das Urheberrecht bezweckt den Schutz literarischer und künstlerischer Werke. Von den letzteren fallen sür uns die musikalischen in erster Linie in Betracht. Dieser Schutz dauert 30 Jahre, vom Ende des Todesjahres des Urhebers an gerechnet. Nachgelassene Werte sind die allerhöchstens 50 Jahre nach dem Todessahr des Urhebers geschützt. Kür Werke, die ohne Namen und ohne Decknamen erscheinen, dauert der Schutz während 30 Jahren von der öfsentlichen Bekanntgade ab, es sei denn, daß der Autor den dürgerlichen Namen innerhald dieser Frist tundgebe und damit den auf den Tod bassierenden längeren Schutz erwerbe.

Das Urheberrecht speziell an literarischen und musikalischen Werken zerfällt in zwei Teile: bas Berlagsrecht und das Wiedergabe- bezw. Aufführungsrecht, die beide separat übertragbar sind. Daraus gebt bervor, bak einerseits das Recht zur Vervielfältigung eines Wertes keineswegs auch bas Recht der Aufführung in sich selbst schieft und bas anderseits ein Ronzertinstitut, Berein, Solist ufw. mit dem Ankauf der Partitur und des nötigen Stimmenmaterials nicht auch bas Recht ber Biedergabe erwirdt. Dieses Recht wird von der Er-**B**lung gewisser Bebingungen abhängig gema**cht,** unter denen die Entrichtung einer besonderen Gebühr (Tantième) zu nennen ist. Hastbar dafür i**st** nicht der engagierte Ausübende, sondern der Berg anstalter (Berein, Inhaber des Konzertlokals usw.). Nach dem Wortlaute des Gesetzes soll die Bewil